

FAQ aus dem Bereich Vereinsbesteuerung

Gemeinnützigkeit

1. Kann ein Verein als gemeinnützig anerkannt werden, obwohl er noch nicht in das Vereinsregister eingetragen ist?
2. Welche steuerlichen Vorteile hat die Gemeinnützigkeit für den Verein?
3. Was wird unter gemeinnützigen Zwecken verstanden?
4. Welche Anforderungen werden an die Satzung eines gemeinnützigen Vereins gestellt?
5. Wie muss in der Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Vermögensbindung geregelt werden?
6. Wie erlangt der Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt?
7. Wie überprüft das Finanzamt die tatsächliche Geschäftsführung eines Vereins?
8. In welchem Zeitraum muss ein gemeinnütziger Verein seine Mittel verwenden?
9. In welchem Umfang darf ein gemeinnütziger Verein Rücklagen bilden?
10. Welche Möglichkeiten bestehen für den gemeinnützigen Verein, sein Vermögen aufzustocken?

11. Welchen Einfluss hat die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf die Gemeinnützigkeit des Vereins?

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

12. Mit welchen Einkünften unterliegt der gemeinnützige Verein der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer?

13. In welcher Höhe hat der gemeinnützige Verein ggf. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu entrichten?

Lohnsteuer

14. Können Zahlungen des Vereins an einen Trainer steuerfrei geleistet werden?

15. Wie führt der Verein von seinen Arbeitnehmern einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt ab?

16. Was muss der Verein beachten, wenn er bei Festen etc. Aushilfskräfte bezahlt?

17. Tragen Vorstandsmitglieder wegen der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer des Vereins ein persönliches Risiko?

Umsatzsteuer

18. Wann ist ein Verein unternehmerisch tätig?

19. Wann muss eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden (Kleinunternehmerregelung)?

20. Welchen Umsatzsteuersatz haben (gemeinnützige) Vereine anzuwenden?

Spendenabzug

21. Wann darf eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ausgestellt werden?

22. Darf ein gemeinnütziger Verein Zuwendungsbestätigungen über Mitgliedsbeiträge ausstellen?

23. Ein Vereinsmitglied stellt seinen eigenen PKW für Fahrten im Auftrag des begünstigten Vereins zur Verfügung und verzichtet auf einen Aufwandersatz. Ist die Aufwandsspende steuerlich anzuerkennen?

24. Auf der Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung im Jahr 2012 hat der Verein bescheinigt, dass er lt. Freistellungsbescheid des Finanzamts für die Jahre 2008, 2009 und 2010 als gemeinnützig anerkannt wurde. Ist der Freistellungsbescheid für die im Jahr 2012 geleistete Spende noch gültig?

25. Wie sind Sachspenden zu behandeln und wie erfolgt die Wertermittlung?

Kapitalertragsteuer

26. Muss ein nicht steuerbegünstigter Verein sämtliche Zinserträge versteuern?

27. Kann ein Verein vom Kapitalertragsteuerabzug auf Zinsen befreit werden?

28. Es wurde Kapitalertragsteuer auf Zinsen wegen verspäteter Vorlage der Nichtveranlagungsbescheinigung oder des Freistellungsauftrages durch die Bank einbehalten, obwohl der Verein steuerfrei ist. Ist die Besteuerung endgültig?

Gemeinnützigkeit

Kann ein Verein als gemeinnützig anerkannt werden, obwohl er noch nicht in das Vereinsregister eingetragen ist?

Ja. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht. Solange der Verein noch nicht in das Vereinsregister eingetragen ist, ist er nichtrechtsfähig. Steuerlich werden die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine gleich behandelt. Es spielt somit keine Rolle, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist. Auch ein nichtrechtsfähiger Verein kann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Welche steuerlichen Vorteile hat die Gemeinnützigkeit für den Verein?

Der Staat gewährt gemeinnützigen Vereinen, d.h. Vereinen, die nach ihrer Satzung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, vielfältige Steuervergünstigungen. So wird der Verein für seine Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, die z.B. durch ein Sparkonto bei der Bank erzielt werden, von der Körperschaftsteuer freigestellt. Bei Kapitalerträgen, die durch eine Bankeinlage erzielt werden, kann folglich vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden.

Der Gewinn aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit eines Vereins ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ganz freigestellt, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines sog. Zweckbetriebes erfolgt, im Übrigen bis zu einer jährlichen Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro. Bei der Umsatzsteuer sind viele Leistungen, vor allem in den Bereichen Wohlfahrtspflege, Erziehung, Kunst und Kultur steuerbefreit, außerdem gilt für Leistungen von Zweckbetrieben grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz.

Darüber hinaus kann jeder Bürger, der gemeinnützigen Vereinen eine freigebige Zuwendung (Spende) macht, aufgrund der vom Verein ausgestellten

Zuwendungsbestätigung die Zuwendung in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe geltend machen. Bei bestimmten Vereinen gilt dies auch für Mitgliedsbeiträge.

Außerdem ist die Gemeinnützigkeit oft eine Voraussetzung für die Gewährung anderer Vergünstigungen, z. B. von staatlichen Zuschüssen oder Gebührenbefreiungen.

Was wird unter gemeinnützigen Zwecken verstanden?

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

In § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) sind die gemeinnützigen Zwecke aufgeführt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege und der Heimatkunde,
- die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports; Schach gilt als Sport,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Modellflugs und des Hundesports.

Als gemeinnützige Zwecke sind ferner die mildtätigen Zwecke, d.h. die Unterstützung von Personen, die wegen ihres Alters, einer Behinderung oder wegen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse hilfebedürftig sind (§ 53 AO), und

schließlich die kirchlichen Zwecke, d.h. die Unterstützung der anerkannten Religionsgemeinschaften nach § 54 AO, anzusehen.

Generell gilt, dass ein Verein nur dann als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt werden kann, wenn er sich bei seiner Betätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält, d.h. er darf keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandeln.

Welche Anforderungen werden an die Satzung eines gemeinnützigen Vereins gestellt?

Nach § 60 der Abgabenordnung (AO) müssen die Vereinszwecke und die Art ihrer Verwirklichung in der Satzung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind. Es genügt nicht, wenn in der Satzung lediglich ausgeführt ist, der Verein verfolge steuerbegünstigte Zwecke. Vielmehr müssen diese Zwecke so genau beschrieben sein, dass eindeutig erkennbar ist, ob sie eine Steuerbegünstigung des Vereins rechtfertigen.

Die Satzung muss weiterhin Angaben darüber enthalten, wie diese Satzungszwecke im Einzelnen verwirklicht werden sollen. Die bloße Bezugnahme in der Satzung auf andere Regelungen oder auf Satzungen Dritter genügt nicht.

Ferner sind Regelungen zur Selbstlosigkeit sowie zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke zwingend erforderlich. Zur Festlegung der Vermögensbindung des Vereins genügt die Formulierung: „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an...“ Im Übrigen sollte für die Satzung die im „Steuerratgeber für Vereine“ auf den Seiten 90 und 91 abgedruckte Mustersatzung verwendet werden.

Wie muss in der Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Vermögensbindung geregelt werden?

Es gilt der Grundsatz der Vermögensbindung. Daher darf das Vermögen bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. In der Satzung muss der Zweck, für den das Vermögen verwendet werden soll, so genau bestimmt werden, dass allein aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Daher muss die Satzung die Festlegung enthalten, an welche steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. an einen anderen bestimmten gemeinnützigen Verein oder an eine bestimmte gemeinnützige Stiftung) oder an welche Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. an die Gemeinde X) für welche Zwecke das Vermögen anfallen soll.

Da Vereine nach bürgerlichem Recht nicht aufgehoben werden können, ist es nicht notwendig, in der Regelung über die Vermögensbindung die entsprechende Formulierung der Mustersatzung „oder Aufhebung des Vereins“ aufzunehmen (vgl. hierzu näher Seite 19 und Seite 91 des „Steuerratgebers für Vereine“).

Bis zum Jahre 2006 bestand die Möglichkeit, in der Satzung lediglich zu bestimmen, dass das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und dass der künftige Beschluss über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf, falls aus zwingenden Gründen bei Aufstellung der Satzung die begünstigte Körperschaft noch nicht genau angegeben werden konnte. Diese Formulierung genießt solange Bestandsschutz, bis die Satzung aus anderen Gründen vom Verein geändert wird.

Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen über die Vermögensbindung, die gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen, führen zu einer rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit mit u. U. erheblichen steuerlichen Belastungen (z. B. Nachversteuerung für die letzten 10 Kalenderjahre).

Wie erlangt der Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt?

Seit dem 29.3.2013 gibt es ein gesetzlich geregeltes Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit eines Vereins. Die früher übliche „Vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit“ wurde abgeschafft.

Durch dieses gesonderte Verfahren wird nunmehr durch das Finanzamt rechtsverbindlich anerkannt, dass die Satzung des Vereins die satzungsmäßigen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts einhält (Feststellung der Satzungsmäßigkeit). Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist sowohl für die Besteuerung des Vereins als auch für den Sonderausgabenabzug (Spendenabzug) des Spenders bzw. Mitglieds bindend.

Nunmehr können die Vereine bei Neugründungen oder bei Satzungsänderungen einen Antrag auf Feststellung der Satzungsmäßigkeit beim Finanzamt stellen. Es empfiehlt sich, vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Finanzamt Kontakt aufzunehmen, um den Satzungsentwurf bzw. die vorgesehenen Änderungen der Satzung gemeinnützigkeitsrechtlich abzustimmen. Dadurch wird vermieden, dass das Finanzamt später bestimmte Satzungsregelungen beanstandet, die eine erneute Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich machen.

Bei Neugründungen ist erst aufgrund dieses Feststellungsbescheides über die Satzungsmäßigkeit der Verein berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungen entgegenzunehmen und hierüber Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wie überprüft das Finanzamt die tatsächliche Geschäftsführung eines Vereins?

Die tatsächliche Geschäftsführung eines gemeinnützigen Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke entsprechend der Satzung gerichtet sein. Ob die tatsächliche Geschäftsführung diesen Anforderungen genügt, wird vom Finanzamt bei gemeinnützigen Vereinen, die nicht laufend steuerlich zu überwachen sind (z. B. weil sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wie etwa eine Vereinsgaststätte unterhalten), in der Regel nur alle drei Jahre überprüft. Man spricht in diesem Zusammenhang von der turnusmäßigen Überprüfung.

Zu diesem Zweck werden die Vereine aufgefordert, den Erklärungsvordruck „Gem 1“ auszufüllen, Angaben über ihre Tätigkeit zumachen (Sportvereine erhalten dazu noch eine besondere Anlage) und entsprechende Nachweise zu führen. Als Nachweise geeignet sind die bei den Vereinen ohnehin vorhandenen Unterlagen, wie z. B. die Einnahmeüberschussrechnungen, Gewinnermittlungen, Kassenberichte, Vermögensübersichten mit Nachweis der Rücklagen und die Tätigkeitsberichte. Anhand der eingereichten Steuererklärung und den vorgelegten Unterlagen überprüft das Finanzamt, ob in der Vergangenheit die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins mit der Satzung übereinstimmt, d. h. ob die Satzungszwecke tatsächlich verfolgt wurden.

Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Diese dürfen bei Neugründungen erst ausgestellt werden, wenn ein Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit vorliegt. Ansonsten ist die Erlaubnis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen fristgebunden. Die Frist beträgt fünf Jahre nach dem Erlass eines Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheides und drei Jahre nach dem Erlass eines Feststellungsbescheides über die Satzungsmäßigkeit. Die jeweiligen Fristen berechnen sich taggenau.

Unabhängig von der turnusmäßigen Überprüfung ist der Verein verpflichtet, alle Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, dem Finanzamt anzuzeigen.

In welchem Zeitraum muss ein gemeinnütziger Verein seine Mittel verwenden?

Grundsätzlich gilt das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Daher müssen die von einem gemeinnützigen Verein vereinnahmten bzw. durch wirtschaftliche Betätigungen erzielten Mittel (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Vermögenserträge, Gewinne aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) laufend, d.h. zeitnah, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen

(z. B. die Anschaffung von Sportgeräten). Die Frist, innerhalb der die Verwendung der Mittel zu erfolgen hat, beträgt zwei Kalenderjahre. Es ist also möglich, Mittel, die im Jahr der Vereinnahmung nicht verausgabt worden sind, jeweils auf des nächste und übernächste Jahr vorzutragen.

Am Ende des zweiten Kalenderjahres etwa noch vorhandene Mittel stellen einen Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung dar (Verwendungsüberhang). In diesem Falle kann das Finanzamt dem Verein eine angemessene Frist für die Verwendung der unzulässig angesammelten Mittel setzen. Die Gemeinnützigkeit bleibt nur erhalten, wenn der Verein den Verwendungsüberhang beseitigt und die Mittel innerhalb der festgesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Weitere Ausführungen zum Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung – insbesondere auch zur Zulässigkeit der Vergabe von Darlehen – sowie Einzelheiten zum Mittelvortrag finden Sie auf den Seiten 13 bis 16 des „Steuerratgebers für Vereine“.

In welchem Umfang darf ein gemeinnütziger Verein Rücklagen bilden?

Zeitnah zu verwendende Mittel können auch zur Dotierung einer Rücklage verwandt werden. Es bestehen ausschließlich folgende Möglichkeiten der Rücklagenbildung:

- Eine Betriebsmittelrücklage kann gebildet werden, um die Liquidität des Vereins wegen seiner periodisch wiederkehrenden Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) dauerhaft sicher zu stellen.
- Eine Projektrücklage kann für ein bestimmtes – den steuerbegünstigten Zweck des Vereins verwirklichendes – Vorhaben gebildet bzw. angesammelt werden, wenn für dessen Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Das Bestreben, allgemein die Leistungsfähigkeit des Vereins zu erhalten, genügt nicht.
- Eine Wiederbeschaffungsrücklage kann gebildet werden, wenn die Ersatzbeschaffung eines bestimmten Wirtschaftsguts (z.B. eines PKW's) sichergestellt werden soll. Die Höhe der Zuführungen bemisst sich hierbei

nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts.

- Eine sog. freie Rücklage bezweckt die Verbesserung der Kapitalausstattung des Vereins. Die Zuführungen zu dieser freien Rücklage dürfen pro Kalenderjahr höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüberhinaus höchstens zehn Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel betragen. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.
- Eine Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen kann zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gebildet werden. Durch die Bildung dieser Rücklage wird jedoch im Gegenzug die Höhe einer etwa vorhandenen freien Rücklage gemindert.

Die Frist, innerhalb der die Bildung der Rücklagen zulässig ist, beträgt jeweils zwei Kalenderjahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Entstehungsgrund für die Bildung der Rücklage liegt. Die Rücklagen müssen – mit Ausnahme der freien Rücklage – unverzüglich aufgelöst werden, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist.

Die Rücklagen müssen in der Rechnungslegung des Vereins – ggf. in einer Nebenrechnung – gesondert ausgewiesen werden, damit ihre Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Welche Möglichkeiten bestehen für den gemeinnützigen Verein, sein Vermögen aufzustocken?

Um auf Dauer die Leistungsfähigkeit des Vereins zu steigern, kann der Verein aus Mitteln, die ihm von außen zugeführt werden, sein Vermögen aufstocken. Es handelt sich um folgende Zuwendungen:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand des Vereins vorgeschrieben hat,

- Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vereinsvermögens bestimmt sind,
- Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs des Vereins, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (z.B. Schenkung eines Mietwohngrundstücks).

Außerdem kann der Verein seine freie Rücklage ganz oder zum Teil dem Vermögen zuführen.

Welchen Einfluss hat die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf die Gemeinnützigkeit des Vereins?

Die Tätigkeit des Vereins muss die Allgemeinheit fördern und darf daher nicht nur einem bestimmten Personenkreis zugute kommen. Eine derartige, für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung kann auch darin liegen, dass durch hohe Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren der Allgemeinheit der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt ist.

Bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt (insbesondere Sportvereine und sonstige Vereine, die Freizeitbetätigungen fördern), wird es indessen als unschädlich angesehen, wenn

- die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr,
- die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 Euro

nicht übersteigen.

Des Weiteren ist es für einen derartigen Verein unschädlich, wenn der Verein neben den vorstehend aufgeführten Mitgliedsbeiträgen, Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren zusätzlich eine Investitionsumlage erhebt. Diese Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben erhoben werden. Sie darf

höchstens 5.113 Euro innerhalb von 10 Jahren je Mitglied betragen. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, die Zahlung auf bis zu 10 Jahresraten zu verteilen.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Mit welchen Einkünften unterliegt der gemeinnützige Verein der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer?

Der gemeinnützige Verein unterliegt nur mit seinen Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Ein gemeinnütziger Verein unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn er – neben seinen satzungsmäßigen Zwecken – eine nachhaltige, auf die Erzielung von Einnahmen oder anderer wirtschaftlicher Vorteile gerichtete Tätigkeit entfaltet, die weder Vermögensverwaltung darstellt noch die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes erfüllt. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise die vom Verein selbst betriebene Vereinsgaststätte, der Verkauf von Speisen und Getränken durch den Verein bei Sportveranstaltungen, Straßenfesten und kulturellen Veranstaltungen sowie die durch den Verein selbst betriebene Anzeigenwerbung in Vereinszeitschriften und Programmheften. Auf Seite 27 des „Steuerratgebers für Vereine“ sind weitere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe aufgeführt. Die zu beachtenden Besonderheiten bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, insbesondere bei der Teilnahme von bezahlten Sportlern, sind ab Seite 34 des „Steuerratgebers für Vereine“ näher erläutert.

Gemeinnützige Vereine werden mit ihren Überschüssen aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nur zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer herangezogen, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Jahr 35.000,- Euro übersteigen.

In welcher Höhe hat der gemeinnützige Verein ggf. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu entrichten?

Bei gemeinnützigen Vereinen mindert sich das zu versteuernde körperschaftsteuerliche Einkommen, d. h. das zusammengefasste Ergebnis aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, um einen Freibetrag von 5.000,- Euro, höchstens jedoch in Höhe des zu versteuernden Einkommens selbst. Die Körperschaftsteuer beträgt 15 % des verbleibenden Betrags. Außerdem wird ein Solidaritätszuschlag erhoben. Der Solidaritätszuschlag beträgt derzeit 5,5 v. H. der festgesetzten Steuer.

Die Gewerbesteuer wird nach dem Gewerbeertrag erhoben. Dieser errechnet sich aus dem zusammengefassten Ergebnis aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungen, z.B. ist ein Viertel der Summe aller Entgelte für Schulden, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen, hinzuzurechnen, und bestimmter Kürzungen, z.B. sind 1,2 v. H. des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gehörenden Grundvermögens abzuziehen.

Vom Gewerbeertrag wird ein Freibetrag von 5.000,- Euro abgezogen. Der verbleibende Gewerbeertrag wird auf volle 100,- Euro abgerundet. Von dem abgerundeten Gewerbeertrag wird der Gewerbesteuermessbetrag durch Anwendung der Steuermesszahl von 3,5 % ermittelt.

Der vom Finanzamt festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag ist für die Gemeinde Grundlage für die Festsetzung der Gewerbesteuer durch den Gewerbesteuerbescheid. Die Höhe der Gewerbesteuer ergibt sich durch Anwendung des Gewerbesteuerhebesatzes der jeweiligen Gemeinde auf den Gewerbesteuermessbetrag.

Lohnsteuer

Können Zahlungen des Vereins an einen Trainer steuerfrei geleistet werden?

Ist der Trainer nebenberuflich tätig, so ist ein Betrag bis zu 2.400 € im Kalenderjahr (§ 3 Nr. 26 EStG = Übungsleiterfreibetrag) einkommensteuerfrei.

Wie führt der Verein von seinen Arbeitnehmern einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt ab?

Dies geschieht durch die Abgabe einer sog. Lohnsteuer-Anmeldung. Diese muss dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch übermittelt werden. Hierfür stellt die Finanzverwaltung das kostenlose Programm „Elster-Formular“ (www.elster.de) zur Verfügung.

Was muss der Verein beachten, wenn er bei Festen etc. Aushilfskräfte bezahlt?

Der Verein ist lohnsteuerlicher Arbeitgeber. Er hat mehrere Möglichkeiten, um die Lohnversteuerung vorzunehmen. Ausführliche Hinweise hierzu finden Sie ab Seite 67 des „Steuerratgebers für Vereine“.

Tragen Vorstandsmitglieder wegen der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer des Vereins ein persönliches Risiko?

Im Gegensatz zu den Vereinsmitgliedern haften grds. die Vorstandsmitglieder für die Lohnsteuerabzugsbeträge. Dies gilt auch für die Lohnsteuer, die auf Lohnzahlungen Dritter (z. B. Sponsoren) entfällt, soweit der Verein als Arbeitgeber zur Einbehaltung und Abführung verpflichtet ist. Nähere Ausführungen zur Haftung finden Sie auf Seite 82 des „Steuerratgebers für Vereine“.

Umsatzsteuer

Wann ist ein Verein unternehmerisch tätig?

Eine unternehmerische Tätigkeit liegt vor, wenn und soweit der Verein selbständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen fehlt.

Soweit der Verein Mitgliedsbeiträge vereinnahmt, um in Erfüllung seines satzungsmäßigen Gemeinschaftszweckes die Gesamtbelange seiner Mitglieder wahrzunehmen, ist keine unternehmerische Tätigkeit gegeben.

Der Verkauf von Getränken und Speisen im Rahmen von Sportveranstaltungen, die Durchführung von Werbung auf Sportbekleidung oder Banden und die Vermietung von Sportgeräten sind Beispiele für eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich unternehmerische Tätigkeit.

Dies gilt auch, wenn es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt.

Wann muss eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden (Kleinunternehmerregelung)?

Eine Umsatzsteuererklärung und ggf. auch Umsatzsteuervoranmeldungen müssen abgegeben werden, wenn unternehmerisch veranlasste Umsätze erzielt werden.

Sofern ein Verein jedoch nur in geringem Maße unternehmerisch veranlasste Umsätze erzielt, wird die sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz angewandt.

Diese liegt vor, wenn der unternehmerisch veranlasste Umsatz einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500,00 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Auf die Anwendung dieser Kleinunternehmerregelung kann der Verein auf Wunsch auch verzichten.

Welchen Umsatzsteuersatz haben (gemeinnützige) Vereine anzuwenden?

Grundsätzlich gilt der Regelsteuersatz von z. Zt. 19 %. Bestimmte Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von z. Zt. 7 %.

Steuerpflichtige Umsätze von gemeinnützigen Vereinen unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz, sofern sie nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Spendenabzug

Wann darf eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ausgestellt werden?

Die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit hat nicht automatisch zur Folge, dass der Verein auch steuerbegünstigte Zuwendungen entgegennehmen kann. Ein Verein ist nur dann berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungen zu empfangen und entsprechende Bestätigungen zu erteilen, wenn er vom Finanzamt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als steuerbefreit anerkannt worden ist.

Ab dem 29.3.2013 wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vom Finanzamt nach § 60a AO gesondert festgestellt. Entweder geschieht dies auf Antrag der Körperschaft oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer (wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist).

Eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft (z.B. gemeinnütziger Verein) darf Zuwendungsbestätigungen nur ausstellen, wenn

- das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
- die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Fristen werden taggenau berechnet.

Die Zuwendungsbestätigung hat auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Entsprechende Muster wurden durch ein Schreiben des

Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen.

Das Bundesministerium der Finanzen stellt diese Muster für Zuwendungsbestätigungen auch als ausfüllbare Formulare im Internet zur Verfügung.

Eine Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbescheinigung) darf für alle Geld- und Sachleistungen erteilt werden, die der Verein von Dritten erhält und bei diesem als freiwillige und unentgeltliche Ausgabe anzusehen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Zuwendungsbestätigung auch für Mitgliedsbeiträge ausgestellt werden (§ 10 b EStG, § 50 EStDV).

Darf ein gemeinnütziger Verein Zuwendungsbestätigungen über Mitgliedsbeiträge ausstellen?

Zuwendungsbestätigungen über Mitgliedsbeiträge dürfen grds. ausgestellt werden. Mitgliedsbeiträge können jedoch nicht als steuerbegünstigte Zuwendungen berücksichtigt werden und somit darf keine Steuerbescheinigung ausgestellt werden, wenn es sich um Mitgliedsbeiträge an eine Körperschaft handelt, die

- den Sport fördert,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, fördert,
- die Heimatkunde und Heimatpflege fördert oder
- die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum, den Karneval, den Fasching, die Fastnacht, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, das Amateurfunken, den Modellflug und den Hundesport fördert.

Ein Vereinsmitglied stellt seinen eigenen PKW für Fahrten im Auftrag des begünstigten Vereins zur Verfügung und verzichtet auf einen Aufwandsersatz. Ist die Aufwandsspende steuerlich anzuerkennen?

Der Spendenabzug ist nur möglich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung ernsthaft eingeräumt und auf diesen nachträglich verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der lediglich entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich fließt. Der begünstigte Verein muss in seinen Unterlagen festhalten, welcher Aufwand dem Erstattungsanspruch zu Grunde gelegen hat. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Erstattungsanspruch maßgeblich; allerdings kann ein unangemessen hoher Ersatzanspruch zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen. Die Höhe des Erstattungsanspruchs kann aber feststehen, wenn der Zuwendende mit seiner Verzichtserklärung eine Aufstellung über seine Leistungen einreicht, die der zuwendungsempfangende Verein anschließend überprüft hat. So dürfen beispielsweise nur Fahrten erstattet werden, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erforderlich waren. Der Verein muss im Einzelnen durch Unterlagen die zutreffende Höhe des Erstattungsanspruchs, über den eine Zuwendungsbestätigung erteilt wurde, belegen können. Zur steuerlichen Anerkennung sogenannter Aufwandsspenden hat das Bundesministerium der Finanzen in einem gesonderten BMF-Schreiben Stellung genommen. Die BMF-Schreiben stehen grds. im Internet zum Download bereit.

Auf der Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung im Jahr 2012 hat der Verein bescheinigt, dass er lt. Freistellungsbescheid des Finanzamts für die Jahre 2008, 2009 und 2010 als gemeinnützig anerkannt wurde. Ist der Freistellungsbescheid für die im Jahr 2012 geleistete Spende noch gültig?

Bestimmte Vereine werden in einem regelmäßigen Turnus alle drei Jahre steuerlich überprüft. Für die überprüften drei Jahre wird dann ein Freistellungsbescheid vorliegen. Die nächste steuerliche Überprüfung für den Turnus 2011 bis 2013 wird vorliegend frühestens im Jahr 2014 stattfinden. Auf den Zuwendungsbestätigungen

befindet sich deshalb der Hinweis, dass die Zuwendungsbestätigung nicht mehr anerkannt werden kann, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

Wie sind Sachspenden zu behandeln und wie erfolgt die Wertermittlung?

Die Sachspende muss unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Satzungszwecks des Vereins verwendet werden. In die Zuwendungsbestätigung sind genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. Bsp. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.).

Stammt die Sachzuwendung nach Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert (zuzüglich der bei der Entnahme anfallenden Umsatzsteuer) anzusetzen. In diesem Fall braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich.

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, so hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. Bsp. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

Kapitalertragsteuer

Muss ein nicht steuerbegünstigter Verein sämtliche Zinserträge versteuern?

Nein. Kreditinstitute müssen zwar von Zinserträgen in der Regel Kapitalertragsteuer von 25% einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Steuerpflichtige Vereine können jedoch von ihren Einnahmen aus Kapitalvermögen einen Sparerpauschbetrag von 801 Euro abziehen. In diesem Umfang kann der Verein seinem Kreditinstitut frühzeitig einen Freistellungsauftrag erteilen. Das Kreditinstitut wird aufgrund des Freistellungsauftrags vom Steuerabzug so lange Abstand nehmen, bis dieser aufgebraucht ist. Dies gilt nicht, wenn die Zinseinnahmen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb des Vereins gehören.

Kann ein Verein vom Kapitalertragsteuerabzug auf Zinsen befreit werden?

Bezieht ein gemeinnütziger Verein Zinserträge, die nicht in einem von ihm unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallen sind, kann er unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt werden.

Für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist grundsätzlich die Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) des für ihn zuständigen Finanzamtes bei der auszahlenden Stelle erforderlich.

Es wurde Kapitalertragsteuer auf Zinsen wegen verspäteter Vorlage der Nichtveranlagungsbescheinigung oder des Freistellungsauftrages durch die Bank einbehalten, obwohl der Verein steuerfrei ist. Ist die Besteuerung endgültig?

Die Bank kann nach Vorlage der notwendigen Unterlagen durch den Verein ihre Kapitalertragsteueranmeldung ändern und die zunächst einbehaltenen und ihr dann zurückerstatteten Beträge an den Verein weiterleiten. Macht die auszahlende Stelle von der Möglichkeit der Änderung ihrer Steueranmeldung keinen Gebrauch, kann der Verein auch selbst bei dem für ihn zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer stellen.